

Satzung des Judo-Club Hilden 1951

Fassung vom 01.08.2020

§ 1 Name und Sitz

Der am 7.2.1951 gegründete Verein führt den Namen „Judo-Club Hilden 1951“. Er hat seinen Sitz in Hilden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Judo-Sports sowie anderer gemeinnütziger Sportarten.
- 2)a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und -helfern,
- 3) Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a.) im Stadtverband und
 - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme kann nur zu Beginn des laufenden Quartals erfolgen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung und Eingang der Aufnahmegebühr sowie des Beitrages beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Das erste Quartal gilt als Probezeit, in der die Vereinsleitung die Aufnahme ohne Angabe eines Grundes rückgängig machen kann.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzende
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Sportbetrieb teilnehmen (können).
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld im Vordergrund.
- 4) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden steht ein Stimmrecht zu.
Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich vom Kassenwart per Lastschrift eingezogen.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Festlegung der Beitragsordnung.
- 3) Über die Erhebung und Höhe von spezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
Umlagen können bis zur Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Änderung der Beitragsordnung sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und Übungsleiter mit eigener Gruppe sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter in der Jugendversammlung wahrgenommen.
- 4) 2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen - sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein durch Teilnahme und Stimmberechtigung in der Jugendversammlung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, wenn eine Jugendversammlung einberufen wurde oder ein Jugendwart und/oder Jugendrat gewählt wurden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, dass gegen die 10 Werte des Deutschen Judo-Bundes oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Kurzfristiger (bis zu 4 Wochen) Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
 - b) Längerfristiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
Die Strafen nach § 11 Abs. 2) a und b können auch für das gleiche Vergehen verbunden werden.
- 3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
- 4) Im Fall der Strafe nach § 11 2a ist das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter mündlich anzuhören.
Im Fall der Strafe nach § 11 2b wird das betroffene Mitglied schriftlich aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand setzt die Vereinsstrafe fest. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand: der Vorsitzende und der gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, die beide alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung hierüber trifft für Organämter die Mitgliederversammlung, im Übrigen der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ferner besteht die Möglichkeit, den ehrenamtlich Tätigen Aufwendungen gemäß § 670 BGB (Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.) zu erstatten, die durch die Ausübung des Ehrenamtes entstehen und die konkret nachgewiesen werden müssen.
Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Beauftragte des Vereines, die ehrenamtliche Aufgaben des Vereines wahrnehmen, ohne Vereinsorgan zu sein.
- 3) Die beiden Vorsitzenden sind ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der vertragsunterzeichnende Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen in der Aufwandsentschädigungsordnung festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Ausnahmen sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr bis zum 31. März einzuberufen und abzuhalten.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang in der Trainingsstätte unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag.
Der Termin ist zusätzlich auf der Homepage des Vereines 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
Die **Tagesordnung** setzt der Vorstand durch Beschluss fest und muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kontrolle
 - b) Entlastungen
 - c) Anstehende Neuwahlen
 - d) Festlegung der Beiträge
 - e) Festlegung des Haushaltsplanes
 - f) Anträge an die Mitgliederversammlung
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Die gesetzlichen Vertreter der als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB geltenden Mitglieder haben Anwesenheitsrecht, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Alle nachträglich eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zuzuleiten.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 12) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
2. Entgegennahme der Prüfberichte der Kontrolle (Kassenprüfung und sonstige).
3. Entlastung des Vorstands.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
5. Wahl der Kontrolle.
6. Änderung der Beitragsordnung.
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen.
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche nichtöffentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 Nr. 4-11 entsprechend.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit schriftlicher Benachrichtigung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte, deren Einverständnis darüber vorliegt, erhalten die Einladung per Email.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleine zur Vertretung berechtigt.
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl erfolgt einzeln.
Eine Personalunion mit der Funktion des Kassenswarts ist möglich.
Wenn eine Personalunion eintritt, hat dieses Vorstandmitglied bei der Vorstandssitzung eine Stimme.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, und es sind Neuwahlen durchzuführen.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt - sofern die Personen damit einverstanden sind - auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. ernannt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes einzuholen.
Sitzungen werden – wenn möglich - durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist und der Sitzungstermin mindestens eine Woche vorher einvernehmlich vereinbart wurde.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 18 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Kassenswart, der für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird,
 - dem Jugendwart und dessen Stellvertreter.Der Kassenswart ist bevollmächtigt für die Ausführung von vereinsüblichen Bankgeschäften.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Sitzungen werden – wenn möglich - durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4) Bei Ausgaben über 1.000.- EURO, die nicht im genehmigten Haushaltsplan erfasst sind, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 19 Kontrolle

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei bis fünf Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen, zur Ausübung der Kontrolle.
- 2) Die Amtszeit der Kontrolle dauert 2 Jahre. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 3) Die Mitglieder der Kontrolle überwachen die genaue Einhaltung der Satzung und prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
Der Termin der Kassenprüfung ist vom Kassenwart allen Mitgliedern der Kontrolle und dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 20 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugend-Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart
 - b) der Jugendrat und
 - c) die JugendversammlungDer Jugendwart und dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt - sofern nicht anders geregelt - durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Jugendordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Aufwandsentschädigungsordnung
- d) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720.- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Erfordernis einen Datenschutzbeauftragten.

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die

Stiftung für den Judosport in Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg,
Telefon: 02 03 / 73 81 - 6 22
Telefax: 02 03 / 73 81 - 6 24
E-Mail: info@judostiftung.de

, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hilden, den 31.01.2019
(Ort, Datum)

Sandra Wolski
1. Vorsitzender

Tim Pazdzior
2. Vorsitzender

Zur Mitzeichnung: